## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/7360

15.03.2022

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses am 17.03.2022

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und des Kinderschutzgesetzes zu Drucksache 19/3544

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt geändert:
- "Nach §24 wird folgender § 24a eingefügt:
- § 24a Schulsozialarbeit
- (1) Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote der Schulträger gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule können das für Bildung zuständige Ministerium sowie das für Jugendhilfe zuständige Ministerium bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen."
- 2. Artikel 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- "§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das federführende Ministerium beauftragt mit der Erstellung des Berichtes ein unabhängiges, fachlich geeignetes Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachpraxis und Fachwissenschaft im Kinderschutz, welches Themen setzt und Vorschläge und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein erarbeitet.

Bei der Ausarbeitung des Berichtes wird das Gremium durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium unter Einbeziehung der Expertise der Fachpraxis und Fachwissenschaft im Kinderschutz unterstützt. Dabei sind Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, der verschiedenen Bereiche des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, Justiz, der Wohlfahrtsverbände und weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen und Fachverbände sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 Abs. 4 zu beteiligen.

## Begründung:

Zu 1.: Schulsozialarbeit ist ein Teil der Jugendhilfe und umfasst die in SGB VIII beschriebenen Angebote, die im JuFöG sich widerspiegelt sollen. Damit wird Schulsozialarbeit näher definiert. Daraus ergibt sich auch die Zuständigkeit für das für Jugendhilfe zuständige Ministerium.

Zu 2. Die bisherige Regelung, dass der Kinderschutzbericht durch eine unabhängige Kommission aus Expert\*innen der Fachpraxis aus Schleswig-Holstein erstellt wird, soll beibehalten werden. Der Formulierungsvorschlag des Kinderschutzbundes S-H wird hierzu übernommen.

Birte Pauls Und Fraktion